

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 4 ABS. 4 MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BauGB-MaßnahmenG) VOM 28. APRIL 1993 (BGBl. I. S. 622)

§ 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14. JULI 1994 (GV NW 1994 S. 666).

FESTSETZUNGEN

– – – – GRENZE FÜR DEN BEBAUTEN BEREICH IM AUSSENBEREICH VON HOVESTADT/SCHONEBERG

Datum der Rechtskraft: 23.02.1996

GEMEINDE LIPPETAL

Ortsteil Hovestadt/Schoneberg

S A T Z U N G

nach § 4 Abs. 4 BauGB-Massnahmengesetz
für den bebauten Bereich im Aussenbereich
von Hovestadt/Schoneberg

M. 1 : 5000

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der

Gemeinde Lippetal

Betr.: Satzung der Gemeinde Lippetal über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich von Hovestadt/Schoneberg (Am Rott/Postweg) gem. § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG vom .....

Gem. § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 hat der Rat der Gemeinde Lippetal in seiner Sitzung am 11.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zielsetzung

Durch diese Satzung wird für einen bebauten Bereich im Außenbereich der Gemeinde Lippetal, Ortsteil Hovestadt/Schoneberg (Am Rott/Postweg), bestimmt, daß Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, daß Sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Dies gilt auch für Vorhaben, die kleinen Handwerksbetrieben dienen.

§ 2
Geltungsbereich

Die genaue Abgrenzung des bebauten Bereichs im Außenbereich von Hovestadt/Schoneberg (Am Rott/Postweg) ist im anliegenden Plan im Maßstab 1:5000 zu ersehen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Schlußbekanntmachung in Kraft.

sh. Anlage

Bekanntmachungsanordnung:

Gem. § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 34 Abs. 5 BauGB, § 22 Abs. 3 BauGB und § 11 Abs. 3 BauGB wurde der Bezirksregierung Arnsberg die vorstehende Satzung angezeigt. Mit Verfügung vom 25.01.1996 teilte die Bezirksregierung in Arnsberg mit, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung im Bauamt der Gemeinde Lippetal, Bahnhofstr. 6, Ortsteil Hovestadt, 59510 Lippetal, während der Dienststunden öffentlich aus. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung ist gem. § 214 und 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn diese Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lippetal geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, den 12.02.1996

Willenbrink, Bürgermeister

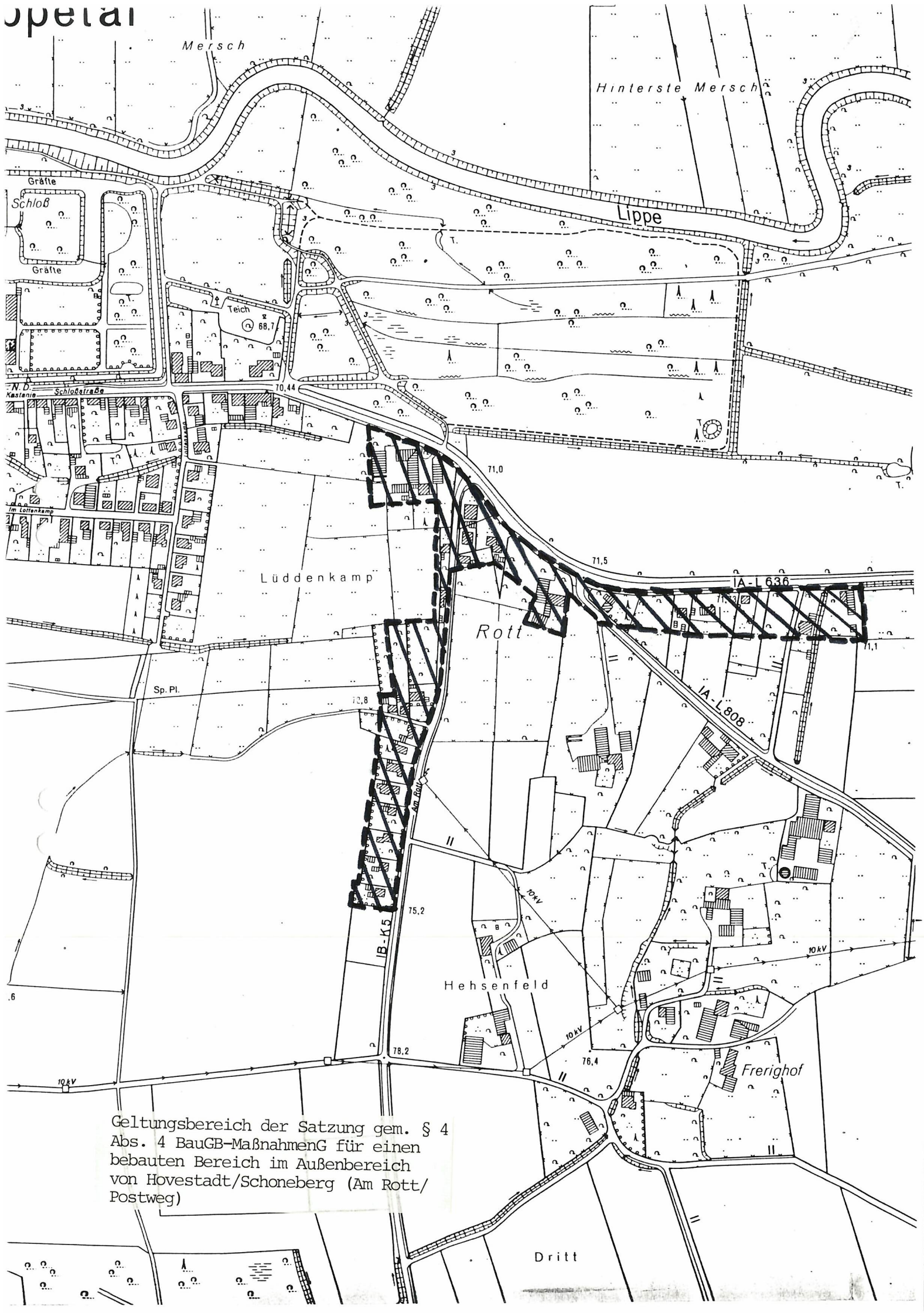

Geltungsbereich der Satzung gem. § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG für einen bebauten Bereich im Außenbereich von Hovestadt/Schoneberg (Am Rott/ Postweg)